

ZH_OBERGERICHT LF150050 vom 7. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF150050

FR: ZH_OBERGERICHT LF150050 du 7 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LF150050 del 7 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend Berufungskläger) ist guineischer Staatsangehöriger und hierorts im Zivilstandsregister mit dem Geburtsdatum tt. Januar 1962 eingetragen. Nachdem im Jahre 2010 bereits ein Gesuch von ihm um Berichtigung des Zivilstandsregisters auf das Geburtsdatum tt. Dezember 1979 durch das Bezirksgericht Winterthur abgewiesen worden war (Geschäfts-Nr. EP090009; act. 4/10), stellte er am 25. Juni 2015 bei derselben Vorinstanz ein erneutes Berichtigungsbegehren gestützt auf zwei neue Beweis-

- 3 - mittel (act. 1, act. 3, act. 19/1). Das Einzelgericht im summarischen Verfahren wies das Begehren mit Urteil vom 20. August 2015 ab (act. 20 = act. 23 = act. 25).

E. 2

Dagegen erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 7. September 2015 rechtzeitig (vgl. act. 21) Berufung und legte seinen Originalgeburtsschein lautend auf das Geburtsdatum tt. Dezember 1979 bei (act. 24, act. 27A). Mit Verfügung vom 23. September 2015 wurde ihm Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt, der rechtzeitig einging (act. 29-31). Die Kammer eröffnete mit Verfügung vom 2. November 2015 das Beweisverfahren (act. 33). Nach Eingang der Beweiskautions (act. 34, 35) wurde mit Einverständnis des Berufungsklägers das Original seines Geburtsscheines mit dem Geburtsdatum tt. Januar 1962 vom Zivilstandsamt Winterthur beigezogen (act. 35A, 36, 37). Mit Schreiben vom 12. Februar 2016 übermittelte das Gemeindeamt Zürich der Kammer das Ergebnis der Abklärung durch die Schweizer Vertretung in Abidjan (Côte d'Ivoire) hinsichtlich der Echtheitsprüfung der beiden Originalgeburtsurkunden (lautend auf die Geburtsdaten tt. Januar 1962 und tt. Dezember 1979) (act. 39, 40). Dieses wurde dem Berufungskläger zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (act. 41). Nachdem innert Frist keine Stellungnahme einging, erweist sich das Verfahren als spruchreif.

E. 3

Der Berufungskläger brachte in seiner Berufungsschrift vor, dass er als Asylsuchender bei seiner Einreise in die Schweiz falsche Angaben in Bezug auf sein Geburtsdatum gemacht und bei seiner Heirat im Jahr 2004 gefälschte Papiere eingereicht habe. Nachdem er sich im Sommer 2007 von seiner damaligen Ehefrau getrennt habe, habe er eine neue Partnerin kennengelernt und sei am tt. Oktober 2009 Vater eines Sohnes geworden. Dies habe ihn bewogen, reinen Tisch zu machen. Er würde seine neue Partnerin gerne heiraten und seine Verantwortung als Familienvater wahrnehmen. Das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung könne nach Auskunft des Zivilstandsamt Winterthur indessen nicht abgeschlossen werden, bis das falsche Geburtsdatum berichtigt sei (act. 24 S. 2 f.).

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an den Berufungskläger unter Beilage der Rechnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2016 (act. 39 2. Seite) sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Winterthur und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 9 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: Dr. M. Isler versandt am:

E. 8

April 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.